

Elternbeitragsordnung des Kinderförderverein WIR e.V.

für die Inanspruchnahme von Schulleistungen (WIR-Grundschule)

Die rechtliche Grundlage für Schulgeld an Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg ergibt sich aus dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) und dem Grundgesetz (Art. 7 Abs. 4 GG). Die Erhebung von Schulgeld an Schulen in freier Trägerschaft ist unter Beachtung des Sonderungsverbots durch das BbgSchulG geregelt und wird als Möglichkeit zur Deckung des Fehlbetrags zwischen staatlichen Zuschüssen und dem Gesamtbedarf angesehen.

Auf dieser Grundlage hat der Kinderförderverein WIR e.V. folgende Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Schulleistungen verabschiedet:

§ 1 Allgemeines

Für die Nutzung der WIR-Grundschule haben die Eltern / Personensorgeberechtigten Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt. Das Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 GG wird beachtet.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Schulangebotes ist die vorliegende Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die Schule laut §4 der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) und der Abschluss eines Schulvertrags mit dem Kinderförderverein WIR e.V. (Träger).
- (2) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung berechnet. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Eltern / Personensorgeberechtigten erhoben.
- (3) Soweit freie Schulplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden / Bundesländern in der Schule aufgenommen werden. Die Wir-Grundschule bietet Kindern aus der Stadt Brandenburg und den umliegenden Kommunen Schulplätze an. Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Hortleitung, da alle Kinder zugleich Schulkinder und Hortkinder sind.

§ 3 Entstehung der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Schule und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schulvertrag endet.
- (2) Der Beitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben, insbesondere bei Ferien, Schließzeiten der Schule und sonstiger Abwesenheit des Kindes.
- (3) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, dem Träger der Einrichtung alle Veränderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die zu einer geänderten Eingruppierung in die Staffelungstabellen führen können. Hierzu zählen insbesondere alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Arbeitsaufnahme, Änderungen des Einkommens, Elternzeit, Erwerbslosigkeit). Änderungen des Einkommens, die eine Reduzierung des Elternbeitrags nach sich ziehen, können für den jeweiligen Monat nur berücksichtigt werden, wenn der glaubhafte Nachweis darüber bis zum 10. des laufenden Monats erbracht

wurde. Änderungen des Einkommens, die eine Erhöhung des Elternbeitrags bewirken, werden mit Eintritt der Veränderung berücksichtigt und mit dem nächsten monatlichen Vorauszahlungsbetrag erhoben oder rückwirkend, nach Durchführung einer Nachberechnung, festgelegt und erhoben.

- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf schriftlichen Antrag der Eltern entschieden.

§ 4 Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtige sind die Eltern / Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, auf deren Veranlassung hin das Kind die Schule besucht.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Wenn die Eltern getrennte Haushalte führen und der Aufenthalt der Kinder hälftig geteilt wird (Wechselmodell), werden die Elternbeiträge nach den Einkommensangaben und Berücksichtigung des jeweiligen Rechtsanspruches der Elternteile einzeln berechnet und getrennt voneinander bezahlt.
Bei getrenntlebenden Eltern, die nicht das Wechselmodell praktizieren, werden zur Berechnung der Elternbeiträge die Einkommensangaben des Elternteils / Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind zusammenlebt, herangezogen. Hier enthalten ist der vereinbarte Kindesunterhalt und Unterhalt für den Beitragspflichtigen.

§ 5 Fälligkeit / Zahlungsweise

- (1) Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung unter der Angabe der Mandatsreferenznummer und Gläubiger ID.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung aus der Elternbeitragsberechnung bleibt bis zu einer neuen Berechnung stehen.

§ 6 Elternbeiträge

- (1) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der Eltern / Personensorgeberechtigten, mit dem das Kind zusammenlebt und nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie gestaffelt.
- (2) Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Tabelle Anlage 1, welche Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
- (3) Die Prüfung der Angaben zur Ermittlung des Elternbeitrages erfolgt anhand von geeigneten Nachweisen. Veränderungen, die zur Neuermittlung des Elternbeitrages führen, sind unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.
Darüber hinaus erfolgt eine jährliche Überprüfung des Einkommens der unter §4 genannten Personen.

- (4) Die Bemessungsgrundlage für das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 7 Beiträge

- (1) Die konkrete Höhe des Beitrags ergibt sich aus den beiliegenden Staffelungstabellen, die als Anlage Bestandteile dieser Elternbeitragsordnung ist.
- (2) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gelten die Tabellenbeträge der Elternbeitrags Tabellen nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Für jedes betreute Kind ist der Betrag anzuwenden, der sich aus der Gesamtzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergibt.

§ 8 Mindestbeitrag

Von Elternbeitragspflichtigen, die Familienpassinhaber sind, wird in Abweichung von § 7 Abs. 1 unabhängig davon, wie hoch das jährliche Elterneinkommen tatsächlich ist, ein Mindestbeitrag für die Inanspruchnahme der Schule je Kind festgelegt und erhoben. (siehe Anlage 1)

§ 9 Elternfirma

- (1) Die Schul- und Hortleitung prüfen jährlich die Möglichkeit zum Angebot von bis zu 6 Arbeitsplätzen in der Elternfirma. Dadurch besteht die Möglichkeit den Beitrag zum Schulgeld in Form von Arbeitsleistung zu erwirtschaften.
- (2) Die Tätigkeiten werden in Absprache mit Schul- und Hortleitung im Bereich Technik oder Hauswirtschaft geleistet.
- (3) Es wird eine auf ein Schuljahr befristete geringfügige Beschäftigung (Minijob) mit dem Kinderförderverein WIR e.V. (Arbeitsort KiWi) abgeschlossen. Alternativ ist eine Abrechnung als nebenberufliche Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz möglich.
- (4) Eine geleistete Arbeitsstunde wird mit der Höhe des aktuell gültigen Mindestlohns bewertet.
- (5) Das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses ist erforderlich.
- (6) Die Schul- und Hortleitung entscheiden pro Schuljahr über die Vergabe dieser bis zu 6 Arbeitsplätze im Bereich Elternfirma nach formloser schriftlicher Bewerbung.

§ 10 Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Schuljahresende ordentlich kündigen.
Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Vertragspartner an.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Schule ausschließen.

Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:

- wenn Eltern trotz einmaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen
- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Schulvertrag

- Verstoß gegen das Bundesseuchengesetz
- Unvereinbarkeiten mit der pädagogischen Konzeption; Verlust des Vertrauensverhältnis
- weitere schwerwiegende Gründe

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
Die außerordentliche Kündigung zusätzlich der Begründung.

§ 11 Datenschutz

- (1) Datenschutzrechtliche Bestimmungen richten sich nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG). Der Sozialdatenschutz richtet sich zudem nach § 35 Absatz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), nach den §§ 61 bis 68 und § 72a Abs. 5 und 6 des SGB VIII und den §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Ergänzend finden die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung.
- (2) Zum Zweck der Elternbeitragsermittlung erhebt, speichert und verarbeitet der Träger der Einrichtung erforderliche, personenbezogene Daten. Hierzu gehören insbesondere:
1. Vor- und Nachname des Kindes,
 2. Geburtsdatum und -ort des Kindes,
 3. ob es sich um ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf handelt,
 4. das Datum des Abschlusses des Schulvertrags, und das Datum des Beginns der Möglichkeit zur Teilnahme an der Schule,
 5. Vor- und Nachnamen der Personensorgeberechtigten, einschließlich früherer Namen,
 6. der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes,
 7. der gewöhnliche Aufenthaltsort der Personensorgeberechtigten,
 8. die Höhe des ermittelten Elterneinkommens und
 9. der festgelegte Elternbeitrag.
- (3) Der Träger der Einrichtung stellt dem Schulamt und dem MBS die zur Durchführung der Erhebungen im "ZENSOS" (Zentrale System zur Online-Verwaltung von Schulinformationen des Landes Brandenburg und dient der Erfassung, Aufbereitung und dem Austausch von Daten über Schulen) erforderlichen Daten zur Verfügung. Sozialdaten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (4) Die erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2 dürfen für statistische Zwecke in anonymisierter Weise dem Schulamt und dem MBS übermittelt und von diesem verwendet werden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind über die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre diesbezüglichen Rechte den gesetzlichen Regelungen entsprechend durch den Träger der Einrichtung zu informieren.

§12 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt ab Beginn des Schuljahres 2026/27 in Kraft.

Anlage 2

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen. Dies gilt auch für das Einkommen der im Haushalt des Kindes lebenden Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben.
- (2) Geeignete Unterlagen sind vorrangig der letzte Einkommenssteuerbescheid, die Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder die letzte Jahresverdienstbescheinigung. Monatliche Verdienstabrechnungen, die kein ganzes Kalenderjahr umfassen, können auf ein jährliches Elterneinkommen hochgerechnet werden. Liegen andere geeignete Unterlagen nicht vor, so muss auf eine Selbsteinschätzung zurückgegriffen werden. Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten werden abgezogen. Sofern seitens der Elternbeitragspflichtigen keine Einkommenserklärung erfolgt bzw. glaubhafte Einkommensnachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, wird zunächst der Höchstbeitrag festgelegt und erhoben. Nach Vorlage der Einkommensnachweise wird neu berechnet und der Elternbeitrag entsprechend angepasst.
- (3) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wird für die Nettoeinkommensberechnung der aktuelle Einkommenssteuerbescheid herangezogen. Kann dieser nicht vorgelegt werden, wird bis zu dessen Vorlage eine Erklärung an Eides statt mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu den Einkommensverhältnissen abgefordert. Bei Nichtvorlage der Selbstauskunft wird die Auskunft über das Betriebsergebnis des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers als Ersatz herangezogen.
Berücksichtigung finden die Zahlungen von Vorsorgeleistungen, wenn diese belegt werden. Der Beitrag beträgt mindestens das Zweifache des Mindestbeitrags, sofern kein Bezug von Sozialleistungen nachgewiesen wird.
- (4) Sonstige Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern / Personensorgeberechtigten, werden hinzugerechnet.
Dazu zählen u. a.:
 - Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld anrechnungsfrei bis 300€ bzw. 150€ anrechnungsfrei bei ElterngeldPlus)
 - Renten
 - Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, auch Unterhaltsvorschuss
 - Einnahmen nach dem SGB III, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und dem BAFöG
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- (5) Bei der Bemessung der Beiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Elternbeiträge werden in Höhe des Durchschnittsatzes der Elternbeiträge der Schule festgesetzt.

- (7) Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Für jedes einzelne Kind ist hierbei der Betrag anzuwenden, der sich aus der Gesamtzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergibt.
- Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht nur die Kinder, die im Haushalt des/der Beitragspflichtigen oder eines getrennt lebenden Elternteils wohnen, sondern auch selbständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtigt sind. Minderjährige unverheiratete Kinder sind dann unterhaltsberechtigt, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z. B. Stipendien, BAföG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.
- (8) Im Falle einer Einkommensänderung ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats, in dem die Änderung eintritt, zu Grunde zu legen. Wird das Zwölfwache des Einkommens des Monats der Änderung zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende jährliche Elterneinkommen abzustellen.
- (9) Die Eltern / Personensorgeberechtigten, die nicht bereit sind, entsprechende Nachweise vorzulegen, zahlen für ihre Kinder den jeweiligen Höchstbetrag.